

§ 462 Ausschlussfrist

<sup>1</sup>Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von 30, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. <sup>2</sup>Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Fristgerechte Ausübung des Wiederkaufsrechts .....	1	II. Fristgerechte Ausübung des Wiederverkaufsrechts .....	2

I. Fristgerechte Ausübung des Wiederkaufsrechts

- 1 Rechtzeitigkeit der Wiederkaufserklärung gemäß gesetzlicher (§ 462 Satz 1) oder vereinbarter (§ 462 Satz 2) Frist belegt, wem am Zustandekommen des Wiederkaufs gelegen ist. Jedoch belegt, wenn (auch) insofern Streit herrscht, den Zeitpunkt für den Beginn der Frist und deren Dauer (mithin auch eine vertragliche Festlegung) derjenige Teil, welcher die Rechtzeitigkeit einer Wiederkaufserklärung in Abrede stellt<sup>1</sup>. Das entspricht dem Grundsatz<sup>2</sup>, dass den Beweis führt, wer sich aus Verstreichen einer Ausschlussfrist begünstigt sieht.

II. Fristgerechte Ausübung des Wiederverkaufsrechts

- 2 Sinngemäß gilt dieselbe Beweislastverteilung für Pünktlichkeit der Wiederverkaufserklärung.

1 Baumgärtel, in: Baumgärtel, 2. Aufl., § 503 Rn 1.

2 S oben § 186 Rdn 1.

1 Bamberger/Roth/Faust, § 463 Rn 33.

2 Staudinger/Mader/Schermaier (2014), vor § 463 Rn 6 mwN.

3 Bamberger/Roth/Faust, § 463 Rn 33.